

36. 1. Steht den nach § 1 der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten für fünf Jahre der Anspruch auf den vollen Betrag des jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens einer ihrem früheren Amte entsprechenden Dienststelle als wohl erworbenes Recht im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zu?

2. Schließt Art. 7 der Reichsverordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) eine Aufwertung rückständiger Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten aus?

III. Zivilsenat. Urf. v. 28. Oktober 1924 i. S. d. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 936/23.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, damals Brandmeister der Berliner Feuerwehr und als solcher unmittelbarer preußischer Staatsbeamter, wurde auf Grund der preuß. Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 GS. S. 33, zum 1. September 1921 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, weil das von ihm verwaltete Amt infolge des Übergangs der Berliner Feuerwehr in die städtische Verwaltung aufhörte, und der preuß. Staat ihn anderweit nicht verwenden konnte. Als Warte-

geld erhielt er gemäß § 1 Abs. 2 a. a. D. zunächst das volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, dann aber mit Rücksicht auf die im November 1921 erlassenen sperrgesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab nur $\frac{3}{4}$, vom 1. Juli 1923 ab $\frac{80}{100}$ jenes Dienst Einkommens ausbezahlt. Der Kläger widersprach dieser Beschränkung und klagte 1. auf Feststellung seines Anspruchs auf das volle ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen für die ersten fünf Jahre, 2. auf Nachzahlung der danach sich ergebenden Mehrbeträge. Die erste Instanz sprach aus, daß der Kläger für die Zeit vom 1. September 1921 bis zum 31. August 1926 den vollen Betrag des Dienst Einkommens zu beanspruchen habe. In der Berufungsinstanz hat der Kläger noch festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen durch den Verzug und insbesondere durch die Geldentwertung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Berufungsgericht wies den Kläger mit dem Klageantrag 1 ab und verwies im übrigen unter Aufhebung des ersten Urteils und des landgerichtlichen Verfahrens die Sache an das Landgericht zurück. Auf die Revision des Klägers wurde dem Klageantrag 1 stattgegeben.

Gründe:

Der Kläger ist auf Grund des § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Bei der Beurteilung seiner Ansprüche muß daher von dem Inhalt dieser Vorschrift ausgegangen werden. Nach § 1 Abs. 1 können unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Als Wartegeld erhalten solche Beamte nach § 1 Abs. 2 während eines Zeitraums von fünf Jahren den vollen Betrag, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens. Eine als Satz 2 dem Abs. 2 beigefügte weitere Bestimmung ist durch § 19 des Beamtendienst Einkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920, *GS.* 1921 *S.* 135, aufgehoben worden und kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Welche Bedeutung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 für den Fall beizumessen ist, daß das Dienst Einkommen der nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten einer entsprechenden Stelle später er-

hört wird, ist zweifelhaft. Die Verordnung selbst, die in der Übergangszeit nach Eintritt der Staatsumwälzung von der preuß. Regierung mit Gesetzeskraft erlassen worden ist, spricht sich darüber nicht aus. Eine Begründung ist nicht veröffentlicht worden. Auch die Verhandlungen des preuß. Landtags, der die Verordnung später genehmigte, geben keinen Aufschluß. Entscheidend ist daher Sinn und Zweck dieser und ähnlicher Vorschriften der Übergangszeit, wie z. B. der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 G.S. S. 45 § 8 Abs. 2 und des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 G.S. S. 101 § 32. Zum letzteren Gesetze hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 1. Juli 1924 i. S. Preuß. Staat w. G. III 145/24¹ Stellung genommen. Nach § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes konnten Präsidenten und Mitglieder der Generalkommissionen und des Oberlandeskulturgerichts, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet hatten, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises der dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bedurfte. Als Wartegeld sollten sie in diesem Falle während eines Zeitraumes von fünf Jahren ihr bisheriges Dienst Einkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses unverkürzt erhalten. Der Senat hat in dem erwähnten Urteil eine Auslegung dieser Vorschrift dahin gebilligt, daß der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für fünf Jahre ein wohlverdienendes Recht auf die jeweiligen, nicht nur auf die bei der Versetzung in den Ruhestand zustehenden Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten der entsprechenden Dienststellung habe. Maßgebend war dabei neben anderen vom damaligen Berufungsgericht hervorgehobenen Umständen, wie der schon im Jahre 1919 beginnenden Geldentwertung, namentlich die Erwägung, daß, wenn den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten als Entschädigung für die ersten fünf Jahre des Ruhestandes das volle Dienst Einkommen zugesichert worden sei, dies nur so verstanden werden könne, daß sie in ihren Bezügen so gestellt werden sollten, wie wenn sie noch fünf Jahre in einer ihrem bisherigen Amte entsprechenden Dienststellung geblieben wären. In gleicher Weise ist auch die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Februar

¹ S. oben S. 117.

1919 ausgesprochene Zusicherung des vollen Betrages des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens für die ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes als die Zusicherung einer Entschädigung für die durch die Zeitverhältnisse notwendig gewordene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anzusehen und die Annahme gerechtfertigt, daß dem auf Grund des § 1 a. a. D. in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Anspruch auf den jeweiligen vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens einer seinem früheren Amte entsprechenden Stellung als wohl erworbenes Recht im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zusteht. Dem Erwerb eines solchen Rechtes durch den zum 1. September 1921 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Kläger stand auch nicht das zuvor erlassene Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 RGBl. S. 2117, das sog. Besoldungssperrgesetz, im Wege. Seine Bestimmungen richten sich, wie sein § 3 ergibt, nur gegen solche Vorschriften der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die nach dem 31. März 1920 erlassen oder in Kraft getreten sind. Das Recht des Klägers ist aber auch durch die spätere Gesetzgebung nicht beeinträchtigt worden. Dies gilt namentlich für die sperrgesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. November 1921 RGBl. S. 1365 und des preuß. Gesetzes vom 24. November 1921 GS. S. 553, aus denen in Verbindung mit der Ausführungsanweisung des preuß. Finanzministers vom 20. Dezember 1921 Fin.MBl. 1922 S. 25 das Berufungsgericht die Unbegründetheit des Klagenanspruches ableitet. Wie schon im Urteil zur Sache Preuß. Staat gegen E. dargelegt, bestimmt das Reichsgesetz, dem das preuß. Gesetz folgt, in Art. 5 Abs. 1, daß Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrundelegen dürfen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigen Dienst Einkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Nach Art. 5 Abs. 2 soll jedoch das Besoldungssperrgesetz auch „insoweit“ gelten. Es sollen sonach bei Kollisionen im Sinne des Abs. 1 die Vorschriften des Sperrgesetzes im ganzen Anwendung finden, wohl erworbenes Rechte der Beamten also dem in

den Einzelvorschriften der §§ 3, 13 des Besoldungsperrgesetzes zum Ausdruck gekommenen Sinne dieses Gesetzes entsprechend unberührt bleiben. Wäre etwas anderes beabsichtigt gewesen, so würde ein Verstoß gegen Art. 129 der Reichsverfassung in Frage kommen, der den Gesetzen insoweit ihre Wirksamkeit nehmen würde und zu einer Schwägerung des vom Kläger bereits vor Erlassung der fraglichen Gesetze erworbenen Rechtes nicht führen könnte. Aus dem gleichen Grunde ist es in jedem Falle auch wirkungslos, wenn der Finanzminister in seiner Ausführungsanweisung eine abweichende Behandlung anordnete. Es muß aber überhaupt angenommen werden, daß die erwähnten Gesetze mit ihren allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Pensionen und Wartegeldern eine Regelung besonderer Fälle, wie sie durch die entschädigungsweise Zusicherung des vollen Betrags des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens für eine bestimmte Übergangszeit im Falle des § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 vorgesehen ist, nicht treffen sollten. Es muß deshalb in gleicher Weise bei späteren Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, die sich mit der Höhe und Bemessung von Wartegeldern im allgemeinen befassen, so auch bei der Reichspersonalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 RGBl. I S. 999, die, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 RGBl. I S. 943 erlassen, in wohlerworbene Rechte der Beamten eingreifen konnte und eingegriffen hat, angenommen werden, daß sie besondere Fälle der vorliegenden Art nicht treffen sollten. Auch solche spätere Vorschriften stehen daher dem Rechte des Klägers nicht entgegen. Die Begründung zu Art. III des preuß. Gesetzes vom 24. November 1921 (Preuß. Landtag 1921 Druckf. Nr. 1386) läßt erkennen, daß das Gesetz ein Entstehen wohlerworbener Beamtenrechte verhindern sollte und daß im Zusammenhange damit auch eine Änderung der Verordnung vom 26. Februar 1919 für erforderlich erachtet wurde. Aufgehoben wurde Abs. 2 des § 1 dieser Verordnung aber erst durch das Gesetz vom 12. Juli 1923 über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten GS. 1923 S. 305 Art. II. Rechte, die wie das des Klägers bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben waren, konnten dadurch naturgemäß nicht geschmälert werden. Wenn der Beklagte bestreitet, daß eine solche Schwägerung überhaupt in Frage stehe, so läßt sich das nur aus seiner auch in

der Antwort des preuß. Finanzministers vom 8. Februar 1922 auf kleine Anfragen der Abgeordneten Ebersbach und Haseloff (Preuß. Landtag 1923 Druckf. Nr. 2025) zum Ausdruck gekommenen, nach den obigen Darlegungen rechtsirrigen Grundauffassung erklären, daß der Beamte von vornherein ein wohlverworbenes Recht nur auf den bei der Versetzung in den Ruhestand sich ergebenden ziffermäßigen Betrag seiner Bezüge habe. Der gleiche Rechtsirrtum liegt dem Berufungsurteil insoweit zugrunde, als es den Klageantrag zu 1 abgewiesen hat. Es kann daher in diesem Punkte nicht aufrechterhalten werden. Daß als gleichwertig dem früheren Amte des Klägers die Stellung der in die Gruppe 10 der preuß. Besoldungsordnung aufgenommenen Beamten anzusehen ist, war schon in der Vorinstanz unstreitig. Die Sache ist daher insoweit zur Endentscheidung reif und es ist dem Klageantrag zu 1 durch die Feststellung stattzugeben, daß dem Kläger gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung des vollen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nach den jeweiligen Gehaltsfähigen für staatliche Beamte der Gruppe 10 für die Zeit vom 1. September 1921 bis zum 31. August 1926 zusteht.

Wie die Bezüge des Klägers im einzelnen zu bemessen sind, und inwieweit der Kläger Aufwertung beanspruchen kann, ist hier nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat nach der klaren Fassung der Entscheidungsformel den Kläger nur mit dem Klageantrag zu 1 abgewiesen, also nur insoweit sachlich entschieden, im übrigen aber, d. h. bezüglich des Klageantrags zu 2 und bezüglich des erst in der Berufungsinstanz erhobenen, die Folgen des Verzugs und der Geldentwertung betreffenden Feststellungsantrags, die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision scheidet das Berufungsurteil in diesem Punkte nicht an. Es bleibt also insoweit bei der Zurückverweisung an das Landgericht, und es ist namentlich die Frage der Aufwertung der Entscheidung der Instanzen vorzubehalten. Doch sei im Hinblick auf Ausführungen des Beklagten schon jetzt bemerkt, daß zwar eine Anpassung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge an die Geldentwertung von den Beamten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden kann, das Verlangen einer Aufwertung rückständiger Beträge damit aber nicht ausgeschlossen ist. Einer Aufwertung rückständiger Beträge steht auch Art. 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. De-

zember 1923 RGH. I S. 1181 nicht entgegen. Die Vorschrift versagt bei verspäteter Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen nur den Anspruch auf Verzinsung und Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Bei der Aufwertung aber handelt es sich um den rückständigen Bezug selbst und seine richtige Bemessung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung.